

Satzung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Gerhard Grill – Frisch Auf Jugend Stiftung“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Gerhard Grill – Frisch Auf Jugend Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Göppingen.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Frisch Auf Jugend. Kindern und Jugendlichen aller Abteilungen der TPSG Frisch Auf Göppingen wird die Hilfe der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung zuteil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Stiftungsmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leistungen der Stiftung

1. Die Stiftung gewährt Kindern, Jugendlichen und Jugendabteilungen des Vereins finanzielle Unterstützung. Beispielhafte Aktionen sind:
 - Vorbereitung und Durchführung von Sportfesten und ähnlicher Veranstaltungen
 - Beschaffung von Urkunden, Preisen, Pokalen u.ä. für besondere Leistungen
 - Durchführung von Trainingslagern
 - Durchführung von Jugendreisen, Zeltlagern, Festen, Feiern u.ä.
 - Einführung von Schnuppermitgliedschaften für Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen
 - Realisierung einer Kindersportschule mit einem erweiterten, sportartenübergreifenden Programm
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter und –innen
 - Durchführung jährlicher Jugendtage
 - Unterstützung kreativen Engagements und Realisierung neuer Ideen von Jugendleitern und Jugendleiterinnen.

2. Anträge zur Förderung bestimmter Maßnahmen sollen vor deren Durchführung gestellt werden, um dem Vorstand Gelegenheit zu geben sie auf Übereinstimmung mit den Zwecken dieser Satzung und auf ihre Finanzierbarkeit zu prüfen.
3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe dieser Satzung oder etwaiger vom Stiftungsrat aufgestellter Richtlinien.
4. Jugendabteilungen oder einzelne ihrer Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig.

§ 5 Stiftungsvermögen

Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung ein Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,--. Das Stiftungsvermögen ist real zu erhalten.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Sie sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand, der aus 3 Personen besteht. Mitglieder des Präsidiums der TPSG Frisch Auf Göppingen sollen nicht Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Stiftungsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.
2. Das Amt eines Vorstands endet durch:
 - Abberufung durch den Stiftungsrat, die jederzeit möglich ist.
 - Tod eines Mitglieds
 - Amtsniederlegung eines Mitglieds, die jederzeit möglich ist. Sie ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsaufsichtsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er soll mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse.
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe etwaiger vom Stiftungsrat aufgestellter Richtlinien.
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten and Abwicklung der stiftungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit Behörden.
2. Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der schriftlichen oder telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Ergebnis ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vertretung der Stiftung nach außen

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch eines seiner Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Es sollen Persönlichkeiten sein, die dem Sport nahe stehen. Der Stifter gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an. Er bestellt den ersten Stiftungsrat. Einer der Stiftungsräte soll der Präsident der TPSG Frisch Auf Göppingen oder ein Mitglied des Präsidiums des Vereins sein. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Wahl zum Stiftungsrat ist auf unbestimmte Dauer. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein Nachfolger vom Stiftungsrat bestellt.
3. Das Amt eines Stiftungsrats endet durch:
 - Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
 - Tod eines Mitglieds
 - Amtsniederlegung eines Mitglieds. Diese ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
 - Abwahl aus dem Stiftungsrat bei wichtigem Grund. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand nach den Vorgaben dieser Satzung und nimmt alle ihm sonst hierin übertragenen Aufgaben wahr.
3. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bestätigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands für das jeweilige Berichtsjahr.
4. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Organisation des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

§ 14 Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

1. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
2. Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Wunsch des Stiftungsrats nehmen die Vorstandsmitglieder an Sitzungen des Stiftungsrats teil.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen vom Vorstand zu verwalten. Dies hat, entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften, und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung, sowie den Weisungen des Stiftungsrats zu geschehen.
2. Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für deren satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Hat ein Zuwendender ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt (sog. Zustiftung), so ist dem zu folgen. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden sein, die jedoch nicht den gemeinnützigen Zweck der Stiftung beeinträchtigen dürfen.
3. Die Stiftung ist berechtigt, den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, sowie Spenden und sonstige Zuwendungen, einer freien Rücklage zuzuführen. Dies darf nur in dem jeweils für die Steuerbegünstigung unschädlichen Umfang erfolgen.
4. Erhöhungen des Stiftungsvermögens durch die Auflösung freier Rücklagen sind jederzeit möglich.
5. Die Anlage des Stiftungsvermögens soll sicher sein und sich rentieren.

§ 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens, sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
3. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht zu erstellen; innerhalb von fünf Monaten dem Stiftungsrat vorzulegen und nach dessen Bestätigung der Stiftungsaufsichtsbehörde weiter zu reichen.

§ 17 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks, und unter Berücksichtigung des Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt.
2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung sowie über die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Zu Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt. Vor Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist der Vorstand zu hören.
4. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen. Bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.
5. Im Falle der Auflösung der TPSG Frisch Auf Göppingen hat der Stiftungsrat den Stiftungszweck dahin gehend zu ändern, dass sich die Jugendförderung gemeinnützig auf den Nachfolgeverein, oder für den Fall, dass es einen solchen nicht gibt, auf die Göppinger Sportjugend bezieht.

§ 18
Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, so fällt das gesamte Vermögen der Stiftung der TPSG Frisch Auf Göppingen zu. Der Verein hat das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke – nach Möglichkeit für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck – zu verwenden.

Besteht die TPSG Frisch Auf Göppingen bei Erlöschen der Stiftung nicht mehr, so ist nach § 17, Absatz 5 zu verfahren.

§ 19
Schlussbestimmungen

1. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
2. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Göppingen, 30.05.2002

Gerhard Grill

Stiftungsgeschäft.

Hiermit errichte ich, Gerhard Grill, Bergstr. 102, 73054 Eislingen,

die „**Gerhard Grill – Frisch Auf Jugend Stiftung**“,
mit dem Sitz in Göppingen, als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Frisch Auf Jugend. Kindern und Jugendlichen aller Abteilungen der TPSG Frisch Auf Göppingen wird die Hilfe der Stiftung nach Maßgabe der beiliegenden Satzung zuteil.

Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung ein Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,--, das sofort nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Höhe von EUR 50.000,-- und im übrigen bis spätestens zum 31.12.2002 erbracht wird.

Die Stiftung erhält einen Vorstand, zu Beginn bestehend aus:

1. Vorsitzender Dr. Heinrich Zeller, Burgstr. 1, 73033 Göppingen
2. Vorsitzender und Stellvertreter Volker Friedinger, Zeller Str. 56, 73102 Birenbach
3. Ludwig Schrom, Uhlandstr. 15, 73326 Deggingen,

sowie einen Stiftungsrat nach Maßgabe der beigefügten Satzung.

Eislingen, 30.05.2002

Gerhard Grill